



Varroa Behandlungsjournal für das Jahr _____

Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen

Zuständiger Veterinärdienst
Zuständiger Bieneninspektor

Bienenhalter/In	
Betriebs-Nr.	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / Natel	
Email	
Sektion	

Bienenstand		
Stand-Nr. / Flurnamen		
Strasse, Nr.		
PLZ / Ort		
Koordinaten		

Behandlung	Volk/ Stand Nr.	Arzneimittel / Konzentration bzw. Dispenser	Start Datum	Ende Datum	Temp. _{max} / Temp. _{min} / Bemerkung
Notbehandlung					
Notbehandlung					
1. Sommerbehandlung					
2. Sommerbehandlung					
Notbehandlung					
Notbehandlung					
Winterbehandlung					

Datum und Unterschrift des Bienenhalters/der Bienenhalterin: _____

Kontrolliert am: _____ Unterschrift des Bieneninspektors: _____

Rechtsgrundlagen:

Tierarzneimittel sind nach den Anwendungsvorschriften zu verwenden ([VHyPrP Art. 2 Abs. 6](#)).

Über die Anwendung von Arzneimitteln nach [Art. 26 TAMV](#) an Bienenvölkern muss Buch geführt werden. In der Imkerei betrifft dies vorwiegend Präparate, für welche Absetzfristen eingehalten werden müssen. Übliche Absetzfristen für Honig und Bienenprodukte im Sinne von Wartezeiten in Tagen existieren bei den zugelassenen Bienen-Tierarzneimitteln nicht; in den Arzneimittelinformationen der für Bienen zugelassenen Arzneimittel gibt es jedoch **konkrete Anweisungen zum korrekten Zeitpunkt der Behandlung, welcher die Honiggewinnung respektive die Einhaltung der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt. Diese Anweisungen müssen aus diesem Grund faktisch als „Absetzfrist“ interpretiert werden.**

Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle ([Art. 23 LMG](#)) und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen ([Art. 4 Abs. 1 VPrP](#)). Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle.

Die Buchführung über eingesetzte Arzneimittel nach [Art. 26 TAMV](#) beinhaltet zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit die folgenden Angaben ([Art. 28 TAMV](#)):

- ▶ Identifikation des Standes, wenn der ganze Stand behandelt wurde, oder des behandelten Volkes.
- ▶ Name und Konzentration des angewandten Arzneimittels / Dispensers
- ▶ Datum der Anwendung (erste und letzte Anwendung)

(Auf die in [Art. 28 TAMV](#) weiter genannten Angaben „Indikation“, „Menge“ und „einzuhaltende Absetzfrist“ kann verzichtet werden.)

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren ([Art. 29 TAMV](#)) und amtlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ([Art. 32 TAMV](#)).